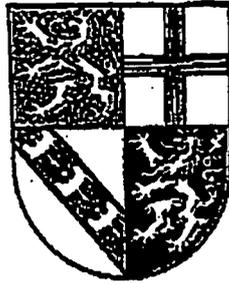


10 L 675/13



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verfahren

Staatsangehörigkeit: Kosovo,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: zu 1-3: Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 1147-13 -

gegen

das Landesverwaltungsamt -Zentrale Ausländerbehörde-, Standort Lebach, Zustell-
adresse: Oderring 23, 66822 Lebach, - 2.2.1.-Za-G147670 u.a. -

- Antragsgegner -

w e g e n aufschiebender Wirkung (Aufenthaltserlaubnis)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den
Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Sauer, den Richter am Verwaltungsgericht
Schmit und die Richterin am Verwaltungsgericht Vohl am 19.Juli 2013

b e s c h l o s s e n:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstel-

ler gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 05.03.2013, 2.2.1.-Za-G 147670 u.a., wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 7.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 17.04.2013 gegen den ihnen am 19.03.2013 zugestellten Bescheid des Antragsgegners vom 05.03.2013 ist zulässig und begründet.

Maßgebend für die auf der Grundlage von § 80 Abs. 5 VwGO nach summarischer Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu treffende Entscheidung ist, dass die Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Antragstellers zu 3. voraussehbar weder als offensichtlich fehlend noch als offensichtlich gegeben angesehen werden können. Demnach ist hinsichtlich des Antragstellers zu 3. von einer hauptsacheoffenen Interessenabwägung auszugehen, die zu dessen Gunsten ausfällt. Die darüber hinaus zu Gunsten der Antragsteller zu 1. und 2. zu treffende Entscheidung beruht darauf, dass sich ihr Anspruch auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung von demjenigen des Antragstellers zu 3. ableitet. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Erwägungen:

Der von dem Antragsgegner hinsichtlich des Antragstellers zu 3. geprüfte Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist von dem Antragsgegner abgelehnt worden, weil aus dessen Sicht besondere Umstände des Einzelfalles, die das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, nicht vorliegen. Insoweit trifft der Hinweis darauf, dass dahingehende Umstände „nicht vorgebracht“ und „aus der Ausländerakte auch nicht zu ersehen“ seien (Bl. 2 des Ausgangsbescheides, 6. Absatz - Bl. 21 GA), nicht zu, weil mit dieser Argumentation die von dem Antragsgegner offenbar selbst bei der damaligen Schule [Name] - Förderschule Lernen des Landkreises Saarlouis, [Name], des Antragstellers zu 3. angeforderte Information (vgl. das Schreiben der Schule vom 30.11.2009, Bl. 163 f. VA) und die mit

Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller vom 19.09.2012 (Bl. 185 ff. VA), mit dem er sich ausdrücklich auf die schulischen Umstände, denen der Antragsteller zu 3. im Kosovo ausgesetzt sein werde, beruft, vorgelegten Unterlagen der . . . -Schule-Förderschule Lemen, . . . , mit anderen Worten also einer Schule für Lernbehinderte, übergangen werden. Hiervon ausgehend bedurfte es der Bewertung dieser Unterlagen und der Aufklärung der voraussichtlichen schulischen Umstände, die der Antragsteller zu 3. im Kosovo erwarten wird, durch weitere Sachaufklärung (Auskünfte des BAMF, der Deutschen Botschaft o.ä.), die den Rahmen des vorliegenden Verfahrens sprengt und im Widerspruchsverfahren erfolgen kann. Daher ist die Hauptsache diesbezüglich als offen zu bewerten.

Die dazu von dem Antragsgegner im angefochtenen Bescheid weiter getroffenen Überlegungen (Bl. 9 oben des Ausgangsbescheides, Bl. 20 GA) lassen jedenfalls weder eine ausreichende Begründung des Fehlens einer außergewöhnlichen Härte noch eine dem pflichtgemäßen Ermessen genügende Abwägung der im Falle des Antragstellers zu 3. vorliegenden Umstände erkennen. Einerseits wird darauf abgestellt, dass es bei dem im Bundesgebiet geborenen Antragsteller zu 3. zu einem gewissen Grad zwangsläufig zu einer Verwurzelung in die hiesigen Lebensverhältnisse - etwa durch den Kindergarten- und Schulbesuch und die sich daraus ergebenden altersentsprechenden Kenntnisse der deutschen Sprache - gekommen sei, indes aber keine so weitgehende Integration in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland erfolgt sei, dass ihm die weitere Lebensplanung und -führung im Schutze der Familie auch in dem gemeinsamen Herkunftsland nicht fortführbar wäre. Andererseits wird nicht verkannt, dass ihm nach einer Ausreise bzw. Abschiebung in das Kosovo möglicherweise eine nicht ganz einfache Phase der „Wiedereingewöhnung nach mehrjähriger Abwesenheit aus dem Kosovo“ bevorstehe. Letztgenannte Überlegungen weisen schon einen Bewertungsfehler insoweit auf, als für die Wiedereingewöhnung auf eine mehrjährige Abwesenheit aus dem Kosovo abgestellt wird, obgleich der Antragsteller zu 3. sich bisher niemals im Kosovo sondern seit Geburt im Bundesgebiet aufgehalten hat. Daher kann von einer Wiedereingewöhnung keine Rede sein. Vielmehr handelt es sich für den Antragsteller zu 3. um die erstmalige Konfrontation mit den Lebensverhältnissen in seinem Herkunftsland. Bei dieser Bewertung der Ermessenserwägungen des Antragsgegners geht die Kammer davon aus, dass sich nach der unmittelbaren Ansprache des Antragstellers zu 3. im

entsprechenden Begründungsteil auf Seite 9 des angefochtenen Bescheides, 1. Absatz, 1. Satz („Bei Ihnen, Herr I i“), auch der nachfolgende Satz zur „Wiedereingewöhnung nach mehrjähriger Abwesenheit“ bei der durch das Personalpronomen „Ihnen“ an den vorangegangenen Satz unmittelbar anknüpft, sich – wie auch der folgende 2. Satz - auf den Antragsteller zu 3. bezieht. Dafür spricht auch, dass im nachfolgenden 3. Satz dieses Abschnittes ausdrücklich die Antragsteller zu 1. und 2. („Sie, Herr und Frau ‘) angesprochen werden. Aber auch dann, wenn die fragliche, auf den Antragsteller zu 3. bezogene Wertung entgegen seiner alleinigen konkreten Ansprache auf sämtliche Antragsteller bezogen sein sollte, was der durchgehend von unmittelbarer persönlicher Ansprache der unterschiedlichen Antragsteller geprägten Abfassung und der Begründung des angefochtenen Bescheides, die diesen „sperrig“ erscheinen lässt, entspricht, hat der Antragsgegner die Situation, auf die der Antragsteller zu 3. bei einer Rückkehr und Aufenthaltnahme zusammen mit seiner in den Kosovo zurückkehrenden engeren Familie treffen wird, nicht umfassend gewürdigt. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, dass in dem Bescheid die schulische Situation des Antragstellers zu 3., wie sie aus den im Verwaltungsverfahren vorgelegten Bescheideigungen (Bl. 138, 163, 164, 191 und 192 ff.) hervorgeht keine genügende Berücksichtigung gefunden hat. Aus den Bescheideigungen wird insbesondere deutlich, dass sich der Antragsteller zu 3. in einer Förderschule Lernen befindet und besonderen Förderbedarf im Bereich Lernen hat, mit der Folge, dass er aufgrund seiner individuellen Lernausgangslage mit den Lehrern und dem Lernen an der Regelschule nicht zu Recht kommt und er einen Anspruch auf eine besondere, Individuelle Förderung hat, wie dies aus dem Bericht über die pädagogische Situation des Antragstellers zu 3. der -Schule, (13, vom 28.08.2012 hervorgeht. Diese Lernbehinderung findet in den Erwägungen des Antragsgegners keinen Ausdruck. In den Darlegungen im Schriftsatz vom 29.04.2013 kann insoweit keine ergänzende Bewertung gesehen werden, da diesbezüglichen Ausführungen keine fundierte Auseinandersetzung mit der Situation des Antragstellers zu 3. und der schulischen Situation, in die er bei einer Aufenthaltnahme im Kosovo kommen wird, darstellen. Es kommt nämlich nicht darauf an, dass er genügende Sprachkenntnisse besitzt, sondern auf die Frage, ob er sich in seinem Herkunftsland in einem normalen Schulsystem überhaupt und ohne Nachteile, die eine außergewöhnliche Härte für ihn bedeuten, zurecht finden kann. Soweit der Antragsgegner dabei weiter ergänzend darauf hinweist, dass im Falle einer gemeinsa-

men Rückkehr der Antragsteller in das Herkunftsland es auch denkbar sei, dass bei dem Antragsteller zu 3. sowohl die ständig mitschwingende Angst vor einer Abschiebung als auch die große Verantwortung in daraus resultierende Drucksituation wegfallen und er sich im Heimatland auf schulische Inhalte konzentrieren könnte, zumal dieser gute schulische Leistungen erbringen könne, wenn ihm der Verantwortungsdruck genommen werde, ersetzen diese bloßen Spekulationen keine fundierte Beurteilung, zumal es ebenso sein kann, dass die dem Antragsteller zu 3. attestierte Drucksituation im Bundesgebiet dort durch eine neue Drucksituation, mit der er nicht ohne Weiteres mit Hilfe seiner Familie fertig werden kann, ersetzt wird. Schließlich findet eine Auseinandersetzung mit der rechtlichen Problematik und der einschlägigen Rechtsprechung zu dieser Frage,

vgl. etwa OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.03.2012, 7 A 1141/11, und BayVGh, Beschluss vom 12.03.2013, 10 CE 12.2697, 10 C 12.2700 - jeweils zitiert nach juris

nicht statt.

Nach allem können die Erfolgsaussichten des Widerspruchsverfahrens von der Kammer zum Entscheidungszeitpunkt nicht beurteilt werden.

Die dann vorzunehmende hauptsacheoffene Interessenabwägung fällt zugunsten des Antragstellers zu 3. aus. Maßgebend hierfür ist, dass die Folgen, die der Antragsteller zu 3. bei einer Aufenthaltsnahme im Kosovo zu gewärtigen hätte, das öffentliche Interesse an der sofortigen Aufenthaltsbeendigung vor Ablauf des eingeleiteten Rechtsmittelverfahrens eindeutig überwiegen, zumal sich der Antragsteller zu 3. seit seiner Geburt zusammen mit seinen Eltern, den Antragstellern zu 1. und 2., in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Der Anspruch der Antragsteller zu 1. und 2. auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ergibt sich, wie dargelegt, in Anknüpfung an die dem minderjährigen Sohn, dem Antragsteller zu 3., zugesprochene Anordnung der aufschiebenden Wirkung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 GG, ohne dass es einer weiteren Prüfung des Vorliegens hinreichender Erfolgsaussichten ihres Widerspruchs bedarf.

Im Hinblick auf die hinsichtlich des Antragstellers zu 3. angesprochenen Rechtsfrage, die unter Umständen einer Prüfung im Hauptsacheverfahren bedürfen, erscheint eine Begrenzung der zu erlassenden Anordnung auf das Ende des Widerspruchsverfahrens nicht oportun, zumal es dem Antragsgegner unbenommen bleibt, gegebenenfalls ein Abänderungsverfahren einzuleiten.

Dem Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO zu entsprechen.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG, wobei in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der Streitwert regelmäßig auf die Hälfte des Hauptsachewertes (3 x 5.000,- Euro) festzusetzen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis zu.

Die **Beschwerde** ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die **Beschwerdefrist** ist auch gewahrt, wenn die **Beschwerde** innerhalb der **Frist** bei dem **Beschwerdegericht** eingeht.

Die **Beschwerde** ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit der **Beschwerde** vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das **Oberverwaltungsgericht** prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im **Prozesskostenhilfverfahren** und in **Streitwert- und Kostensachen**, durch **Prozessbevollmächtigte** vertreten lassen. Dies gilt auch für **Prozesshandlungen**, durch die ein Verfahren vor dem **Oberverwaltungsgericht** eingeleitet wird. Als **Prozessbevollmächtigte** sind **Rechtsanwälte** und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

Gegen die in dieser Entscheidung enthaltene Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

gez.: Sauer

Schmit

,Vohl

Saarlouis, den 22.07.2013
Ausgefertigt:



Schöltes
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

